

BGer 5D 140/2015 vom 26. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_140_2015

FR: TF 5D 140/2015 du 26 août 2015

IT: TF 5D 140/2015 del 26 agosto 2015

Regeste

Forderung, Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 26.08.2015 5D 140/2015 (5D_140/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 26.08.2015 5D 140/2015 (5D_140/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 26.08.2015 5D 140/2015 (5D_140/2015)

Forderung, Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D_140/2015
Urteil vom 26. August 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Einwohnergemeinde Zug, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Forderung, Rechtsöffnung, Verfassungsbeschwerde gegen die Präsidialverfügung vom 28. Juli 2015 des Obergerichts des Kantons Zug (II. Beschwerdeabteilung). Nach Einsicht in die Verfassungsbeschwerde gegen die Präsidialverfügung vom 28. Juli 2015 des Obergerichts des Kantons Zug, das auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen seine erstinstanzliche Verpflichtung zur Zahlung von Fr. 636.50 (Sperrgutabgabe nebst Kosten) an die Beschwerdegegnerin sowie gegen die Aufhebung des vom Beschwerdeführer erhobenen Rechtsvorschlags nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass gegen die in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangene Präsidialverfügung des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe des Beschwerdeführers als solche entgegengenommen worden ist, dass die Verfassungsbeschwerde von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer auch den erstinstanzlichen Entscheid anfecht (Art. 113 BGG) und sich ausserdem auf ein ärztliches Zeugnis vom 6. August 2015 beruft (Art. 99 BGG), dass sodann in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass das Obergericht in der Präsidialverfügung vom 28. Juli 2015 erwog, in der Beschwerde an das Obergericht werde der behauptete Anspruch auf Wiederherstellung bzw. Wiederholung der erstinstanzlichen Verhandlung offensichtlich nicht hinreichend begründet, ebenso wenig enthalte die Beschwerdeschrift Ausführungen darüber, inwiefern der erstinstanzliche Richter das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt unrichtig festgestellt habe (Art. 320 ZPO), auf

die Beschwerde sei somit nicht einzutreten, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch die Präsidialverfügung des Obergerichts vom 28. Juli 2015 verletzt sein sollen, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 150.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zug schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 26. August 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.